



Grosshandel mit Chemikalien

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler, die ausschliesslich berufliche und gewerbliche Abnehmerinnen beliefern sowie an Zwischenhändler.

Grundsätze für den Grosshandel

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Der Abgeber von Chemikalien muss der Bezügerin das entsprechende **Sicherheitsdatenblatt** mitliefern sowie den Inhalt des Sicherheitsdatenblattes kennen und interpretieren können.
- Betriebe, die Chemikalien unter eigenem Handelsnamen, zu einem anderen Verwendungszweck oder unter eigenem Namen (ohne Angabe der Erstinverkehrbringerin) abgeben, gelten als Hersteller (siehe Merkblatt A01).

Aufbewahrung von Chemikalien

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

Selbstbedienung

- Die Selbstbedienung für Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays), PBT und vPvB-Stoffe und Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes sowie Stoffe im Anhang 4 der ChemV und Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes ist verboten.
- Wenn Privatpersonen Zutritt zu den Verkaufsräumlichkeiten haben, gelten die Bestimmungen für den Detailhandel (siehe Merkblatt A04).

Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etiketke und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

Sicherheitsdatenblatt




- Das Sicherheitsdatenblatt soll dem Empfänger ermöglichen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die für den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Das Sicherheitsdatenblatt muss dem beruflichen Verwender und der Wiederverkäuferin kostenlos und in der gewünschten Amtssprache abgegeben werden. Bei gegenseitigem Einvernehmen kann es in einer anderen Sprache abgegeben werden.
- Das Sicherheitsdatenblatt kann in Papierform oder, in gegenseitiger Absprache, elektronisch übermittelt werden. Allein das Bereitstellen auf dem Internet ist nicht ausreichend.
- Falls wichtige Änderungen in ein überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt eingebracht wurden, ist allen Empfängern der letzten 12 Monate kostenlos eine neue Version zuzustellen.

Weitere Angaben zum Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Merkblatt C02.

Besondere Informationspflichten bei der Abgabe

Bei der Abgabe von gewissen speziell gefährlichen Chemikalien muss der Bezüger **ausdrücklich** auf die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung hingewiesen werden.

Dies gilt für Chemikalien mit folgender Kennzeichnung:

	T+, sehr giftig		T, giftig mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R 60 oder R61 (CMR-Eigenschaften)*
	E, explosionsgefährlich		PBT und vPvB-Stoffe Zubereitungen mit $\geq 0.1\%$ eines solchen Stoffes**
	Stoffe im Anhang 4 der ChemV Zubereitungen mit $\geq 0.1\%$ eines solchen Stoffes		

* CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1 und 2)

** PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html)

Hinweis: Betriebe, welche diese Chemikalien verkaufen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (Merkblatt C03).

Kennzeichnung nach GHS*

GHS steht als Abkürzung für "**Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals**". Die angestrebte Einstufung nach harmonisierten Kriterien soll ermöglichen, dass man die Gefahren von Chemikalien weltweit mit denselben Symbolen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf Etiketten und in Sicherheitsdatenblättern kommunizieren kann.

Chemikalien, die nach GHS gekennzeichnet sind, können in der Schweiz abgegeben werden. Die bisherige Einstufung eines Stoffes oder einer Zubereitung und ihrer Bestandteile muss immer zusammen mit der GHS-Einstufung im **Sicherheitsdatenblatt** gelistet werden.

Für die sprachliche Ausführung der Kennzeichnung sowie für Angaben zum Hersteller sind weiterhin Art. 47 und Art. 39 der Chemikalienverordnung massgebend.

Die Abgabebestimmungen, insbesondere auch für die besonders gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, basieren weiterhin auf der bestehenden Einstufung und Kennzeichnung. Abgaberegeln, gestützt auf die Einstufung und Kennzeichnung nach GHS, sind nicht vorhanden.

* GHS gemäss den Vorgaben der europäischen CLP-Verordnung (Classification, Labelling, Packaging), (EG) 1272/2008

Rücknahmepflicht

Wer Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss Reste dieser Mittel von gewerblichen zurücknehmen und fachgerecht entsorgen.

Kleinmengen werden unentgeltlich zurückgenommen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien, Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471, 8032 Zürich
Telefon 043 244 71 00, Fax 043 244 71 01, chemikalien [at] klzh.ch, <http://chemikalien.klzh.ch>